

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 9 SB 60/97 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 1998 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r
und Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 30. September 1997 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

Im Juni 1993 beantragte der Kläger die Erhöhung des GdB von 60, weil sich seine coronare Herzkrankheit infolge von zwei Herzinfarkten verschlimmert habe. Der Beklagte stellte nach Überprüfung folgende Behinderung fest:

1. Herzleistungsminderung, Herzinfarkt 03/93 im Stadium der Heilungsbewährung, Hypertonie (GdB 50)
2. Hirnblutungsfolgen (GdB 40)
3. Venenleiden (GdB 20)
4. Diabetes mellitus (GdB 10)
5. Depressive Verstimmung (GdB 10).

Den Gesamt-GdB stellte er mit 80 fest. Das Sozialgericht hat nach Einholung von insgesamt drei Gutachten (zuletzt dem des Privatdozenten Dr. Dr. Sch. vom 31. Juli 1996) die auf Feststellung eines GdB von 100 gerichtete Klage abgewiesen. Sämtliche Sachverständigen hatten den Gesamt-GdB mit 80 und das Herzleiden allein mit einem GdB von 50 bewertet. Das Landessozialgericht (LSG) ist dem gefolgt. Die beantragte Ladung des Sachverständigen Dr. Dr. Sch. zur Erläuterung seines Gutachtens hat es abgelehnt, weil der Sachverständige in seinem Gutachten bereits in aller Ausführlichkeit und unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit dargelegt habe, daß das Herzleiden höchstens mit einem GdB von 50 zu bewerten sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

II

Die Beschwerde, mit der der Kläger als Verfahrensmängel rügt, daß das LSG die ihm obliegende Sachverhaltsaufklärung sowie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt habe (§§ 103, 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, Art 103 Grundgesetz), ist unzulässig. Denn in der Beschwerdebegründung hat der Kläger die gerügten Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 SGG).

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daß dies der Fall war, hat der Kläger nicht vorgetragen.



Soweit der Kläger vorträgt, das rechtliche Gehör sei verletzt, weil das LSG den Sachverständigen Dr. Dr. Sch. nicht zur mündlichen Verhandlung geladen habe, hat der Kläger auch diesen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muß vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 sowie BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Daran fehlt es hier. Wenn der Antrag des Klägers als Ausübung seines Fragerechts nach §§ 116, 118 SGG, (§§ 402, 397 Zivilprozeßordnung <ZPO>) verstanden wird, fehlt es in der Beschwerdebegründung schon an der schlüssigen Darlegung, daß dem Sachverständigen sachdienliche Fragen gestellt worden wären, die das LSG zu einer anderen Einschätzung des Gesamt-GdB veranlaßt hätten. Denn nur der Gesamt-GdB ist in diesem Verfahren streitig. Der Kläger hätte deshalb - was nicht geschehen ist - darlegen müssen, daß Dr. Dr. Sch. auf Befragung - anders als in seinem schriftlichen Gutachten - nicht nur den Einzel-GdB für den Herzschaden mit mehr als 50 angegeben, sondern dieser Umstand darüber hinaus zwingend zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB von 80 auf wenigstens 90 geführt hätte (vgl Beschluß des 9a-Senats des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 - 9a BV 16/91 in NJW 1992, 455).

Sollte der Sachverständige hingegen zur Erläuterung seiner gutachtlichen Feststellungen zur mündlichen Verhandlung geladen werden (vgl den Schriftsatz des Klägers vom 17. Februar 1997 sowie §§ 118 Abs 1, 202 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO), so hat der Kläger nicht aufgezeigt, daß das LSG verfahrensfehlerhaft die persönliche Anhörung und Befragung des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens abgelehnt hat. Hierzu hätte in der Beschwerde dargelegt werden müssen, daß die Berücksichtigung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem SchwbG 1996 (vgl Nr 26.9 S 26 f) nach Auffassung des Beschwerdeführers jedenfalls ab 1. Januar 1997 zu einer anderen Beurteilung des GdB für den Herzschaden des Klägers und zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB geführt hätte. Der Kläger ist nämlich seiner Begründungspflicht nicht durch den bloßen Hinweis nachgekommen, daß die Anhaltspunkte 1996 möglicherweise für die Herzbeschwerden einen anderen GdB zur Folge gehabt hätten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

